

gestoßen und kochendes Del in Mund und Ohren gegossen. Wagt es ein Sudra gar sich mit einem Zweimalgeborenen auf einen und denselben Sessel zu setzen, so wird er auf dem Hintern gebrandmarkt. — Doch genug dieser entwürdigenden und schändlichen Bestimmungen, deren Anzahl zu mehren aus den Quellen, insbesondere dem Manava Dharma Castra, leicht wäre. Wie wird durch alles dies unsere an die Spitze dieses Paragraphen gestellte Behauptung erhärtet und evident gemacht! Wie klingt es hierbei nicht, so zu sagen, als Ironie, wenn den Kindern ihre Eltern zu ehren aufgetragen wird! ¹⁾ — Als besondere Schande galt den Indern die Kinderlosigkeit. ²⁾ Die zahlreichen und oft angewendeten Ehrenstrafen sind bereits größtentheils erwähnt worden. Es gehören dahin: Brandmarkung, Abscheren der Haare, Ausstoßung aus der Kaste. ³⁾

Diese ganze Gesetzgebung macht auf uns einen höchst peinlichen Eindruck. Alles scheint berechnet, die Menschen des Gefühls ihrer Würde systematisch zu berauben und sie dahin zu führen, daß sie, in ihre Erniedrigung selbst einen Stolz setzend ⁴⁾, im Hinzinken, in einem Zustand mechanischen Fortlebens und unbewegter Ruhe ihr einziges „Glück“ finden, aus der sie sich nur erwecken, um unter der zertrümmernden Last des Götterwagens ein heiliges Ende zu finden. ⁵⁾ Wie weit muß ein Volk im Sklavensinne vorgeschritten sein, wenn es allgemeine Sitte wird, daß der Tschandala sich von weitem schon zu erkennen giebt, damit die höhern Klassen von seiner Atmosphäre (auf 72 Schritt Entfernung) nicht verunreinigt werden ⁶⁾, und wie wahr sind die Worte des ersten deutschen Universalhistorikers ⁷⁾: „Wo im indischen Gesetze von Ehren und Sitten gehandelt werde, sei lediglich nur von kleinen Formen und Gebräuchen die Rede.“

Und in diesem Hauptmerkmale stimmt die Rechtsanschauung eines andern Kastenstaats, Aegyptens, genau überein. „Bei ihnen wurde vorzüglich auf strenge und genaueste Beobachtung der Formen, welche Niedere gegen Höhere zu beobachten haben, gesehen,“ sagt Klemm. ⁸⁾ Auch bei ihnen war Ehrfurcht gegen die Eltern durch das Gesetz geboten ⁹⁾, und wurde nach dem Zeugnisse Herodot's so genau beobachtet, daß der Leichnam des Vaters als das sicherste Pfand des Schuldners angesehen wurde. ¹⁰⁾ Ja, sogar das Institut der Ehrlosigkeit findet sich in ihren Kriegsgesetzen ¹¹⁾, wobei zugleich erzählt wird: der Gesetzgeber Sesostris habe die Ehrlosigkeit für eine schrecklichere Strafe erachtet, als die Todesstrafe, um alle Soldaten daran zu gewöhnen, die Schande

¹⁾ Meine Abhandlung. p. 364. — ²⁾ Gans „Das Erbrecht.“ I. 77. und meine Abhandl. § 5. — ³⁾ Stenzler „Specimen juris criminalis veterum Indorum.“ 1842. § 8. — ⁴⁾ F. C. Schlosser „Universalhist. Uebersicht.“ 1826. I. 1. p. 128. fg. — ⁵⁾ Meine Abhandl. § 10. — ⁶⁾ Burnouf „Introduction à l'histoire de Buddhismisme.“ p. 138. 205. 208. — ⁷⁾ F. C. Schlosser, I. c. 149. fg. — ⁸⁾ I. c. V. 316. — ⁹⁾ Porphyrius „de abstinentia.“ IV. 10. — ¹⁰⁾ Herodot, II. 80. vgl. II. 35. — ¹¹⁾ Diodor, I. 78.